



STROM TEILEN IN DEUTSCHLAND

Energy Sharing 2026

Das gesetzliche Modell (§ 42c EnWG, ab 01.06.2026) im Vergleich zur Plattform WeShareEnergy

Was bedeutet „Energy Sharing“?

Zwei unterschiedliche Wege, lokal erzeugten Ökostrom gemeinschaftlich zu nutzen



Grundidee

- Überschüssiger Strom aus PV-, Wind- oder Wasserkraftanlagen wird nicht nur eingespeist, sondern gezielt an andere Personen oder Unternehmen weitergegeben oder verkauft.
- Der Transport erfolgt über das öffentliche Verteilnetz – keine private Leitung nötig.
- Voraussetzung: intelligente Messsysteme (Smart Meter / iMSys) bei Erzeuger und Abnehmer.



Weg 1: Gesetzliches Energy Sharing

Neuer Rechtsanspruch nach § 42c EnWG. Verteilnetzbetreiber müssen das Teilen von Strom technisch ermöglichen – ab 01.06.2026.



Weg 2: WeShareEnergy (Plattform)

Privater Anbieter (seit 2023), der Stromcommunitys technisch und vertraglich organisiert – unabhängig vom neuen Gesetz.

Gesetzliches Energy Sharing — Rechtsgrundlage

§ 42c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

13.11.2025



Parlament verabschiedet EnWG-Novelle

22.12.2025



Zustimmung Bundesrat – § 42c EnWG tritt in Kraft

01.06.2026



Gesetzlicher Start: Energy Sharing im eigenen Bilanzierungsgebiet

01.06.2028



Erweiterung auf angrenzende Bilanzierungsgebiete



Wer ist betroffen?

Privatpersonen, Genossenschaften, kommunale Unternehmen, kleine Unternehmen mit EE-Anlagen.



Was entfällt?

Klassische Lieferantenpflichten (u. a. § 5 EnWG) für teilende Anlagenbetreiber bis 30 kW.



Räumlich begrenzt

Zunächst nur innerhalb eines Bilanzierungsgebiets eines Verteilnetzbetreibers.

Gesetzliches Energy Sharing — Voraussetzungen

Was technisch und vertraglich notwendig ist



Smart Meter (iMSys) Pflicht

Erzeuger und alle Verbrauchsstellen benötigen ein intelligentes Messsystem mit 15-Minuten-Werten. Ferraris-Zähler reichen nicht.



Mindestens zwei Verträge

Ein Liefervertrag über die Netzlieferrung sowie ein separater Vertrag zur gemeinsamen Nutzung / Aufteilung.



Nur erneuerbare Energien

Geteilt werden darf ausschließlich Strom aus Photovoltaik, Wind, Wasserkraft & Co. – kein konventioneller Strom.



Gleicher Netzbereich

Erzeugung und Verbrauch müssen (bis 2028) im selben Bilanzierungsgebiet eines Verteilnetzbetreibers liegen.

Gesetzlicher Rahmen ≠ sofortige Praxis

Aktuelle Herausforderungen bei der Umsetzung (Stand Sommer 2026)



Smart-Meter-Rollout hinkt hinterher

Nur rund 5,5–23 % der Pflichthaushalte haben bereits ein Smart Meter.
Wartezeiten von 3–6 Monaten sind üblich.



Keine Netzentgelt-Vergünstigung

Netzentgelte, Steuern und Umlagen fallen weiterhin in voller Höhe an – anders als z. B. in Österreich oder Italien.



IT & Marktprozesse fehlen

Knapp 900 Verteilnetzbetreiber müssen Marktkommunikation und Abrechnungsprozesse erst aufbauen (2–3 Jahre erwartet).



Offene Fragen der Bundesnetzagentur

Verfahren zur Zuordnung und Abrechnung geteilter Strommengen sind noch nicht final festgelegt.

WeShareEnergy — die Plattform

Privater Full-Service-Anbieter für Stromcommunitys (gegründet März 2023, Düsseldorf)

- Bündelt Erzeuger und Verbraucher erneuerbarer Energie in „Stromcommunitys“ – für Privathaushalte, Vereine, Genossenschaften und Unternehmen.
- Übernimmt technischen Betrieb, Echtzeit-Messung (Lesekopf am Zähler), Abrechnung und Kündigung des Altvertrags.
- Mitglieder handeln Strompreise innerhalb der Community selbst aus; Restbedarf liefert WeShareEnergy als 100 % Ökostrom nach.
- Auch „Business Energy Sharing“ für Unternehmen mit mehreren Standorten (z. B. Kunde Vento Ludens: 77 % Selbstversorgungsgrad).

1 ct

pro kWh Transaktionsgebühr an WeShareEnergy

~ 9 ct

durchschnittlicher Community-Verkaufspreis / kWh

2023

Gründung des Unternehmens

WeShareEnergy — so funktioniert die Mitgliedschaft

1

Community beitreten

Anmeldung als Erzeuger und/oder Verbraucher; WeShareEnergy kündigt den bestehenden Stromvertrag.

2

Verträge abschließen

Liefer-/Einspeisevertrag mit WeShareEnergy + bilateraler „Energielink“ mit Sharingpartnern.

3

Zähler ausstatten

Lesekopf am digitalen Zähler erfasst Erzeugung & Verbrauch viertelstundengenau per WLAN

4

Strom teilen & abrechnen

Digitale Plattform ordnet Strommengen zu; Restbedarf liefert WeShareEnergy als Ökostrom nach.



WeShareEnergy funktioniert technisch bereits unabhängig vom neuen § 42c EnWG – über die eigene Plattform, nicht zwingend über das gesetzliche Modell.

Im Vergleich: Gesetz vs. Plattform

Gesetzliches Energy Sharing (§ 42c EnWG) und WeShareEnergy schließen sich nicht aus – sie ergänzen sich

Kriterium	Gesetzliches Energy Sharing	WeShareEnergy
Rechtsnatur	Gesetzlicher Anspruch (§ 42c EnWG)	Privatwirtschaftliches Angebot / Dienstleister
Start	01.06.2026 (Pflicht für Verteilnetzbetreiber)	Seit 2023 am Markt aktiv
Räumliche Reichweite	Ein Bilanzierungsgebiet, ab 2028 auch Nachbargebiete	Deutschlandweit, unabhängig vom Netzgebiet organisiert
Technik	Smart Meter Pflicht, Prozesse teils noch im Aufbau	Eigene Plattform inkl. Lesekopf & Echtzeit-Abrechnung
Abwicklung	Verteilnetzbetreiber & Bundesnetzagentur zuständig	WeShareEnergy übernimmt Verträge, Abrechnung, Wechsel
Kosten	Netzentgelte/Steuern voll, keine Vergünstigung	1 ct/kWh Plattformgebühr + reguläre Nebenkosten
Reifegrad (2026)	Rechtlich gültig, praktisch noch im Aufbau	Bereits im Praxisbetrieb mit realen Communitys

Fazit



§ 42c EnWG schafft ab 01.06.2026 erstmals einen bundesweiten Rechtsrahmen für Energy Sharing – aber ohne eigene wirtschaftliche Anreize.



Die praktische Umsetzung braucht Zeit: Smart-Meter-Rollout, Marktprozesse und Bundesnetzagentur-Vorgaben sind 2026 noch nicht flächendeckend fertig.



WeShareEnergy zeigt schon heute, wie Strom-Communitys technisch und organisatorisch funktionieren können – als Dienstleister, unabhängig vom Gesetzesstichtag.



Beide Wege lassen sich kombinieren: Das Gesetz schafft die Erlaubnis, Plattformen wie WeShareEnergy liefern die praktische Umsetzung.